Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(6.12.1974) Drucksache 8/1288

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 /1288
06. 12. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 69

Der Petitionsausschuß hat am 6. Dezember 1974 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/669	a) Verlängerung des Sperrgitters vor dem Schulausgang der Schule Stader Straße	a) Das Schutzgitter im Bereich des Schulein- und -ausganges der Schule an der Stader Straße wird verbreitert, und zwar in Richtung Stresemannstraße um 2 m und in Richtung Am Hulsberg um 4 m.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/669	b) Aufstellung des Gefahrenzeichens „Kinder"	b) Aufgrund der Erfahrungen der Verkehrspolizei werden Gefahrenzeichen, die lediglich mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzustellen, dort kaum beachtet, wo eine andere Verkehrsbeschilderung vorhanden ist und dort, wo eine Grüne Welle geschaltet wurde. Im Bereich der Schule Stader Straße könnte das Gefahrenzeichen „Kinder" wirkungsvoll nur in der Nähe einer Wechsellichtzeichenanlage aufgestellt werden. Hier wäre seine Aufstellung durch die Signalgebung der Wechsellichtzeichenanlage entwertet.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/680	Antrag auf Wiedergutmachung	Der Petent hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), da er die dafür erforderlichen Voraussetzungen (so nach den §§ 1, 6 und 7 BEG) nicht erfüllt. Dies wurde dem Petenten schon mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. Januar 1964 mitgeteilt. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe gegen einen Bediensteten der senatorischen Dienststelle sind unbegründet.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.